

Satzung
der Firma

NFA Naturfaser AG

in der Fassung vom 5. Oktober 2016

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma "NFA Naturfaser AG".

(2) Ihr Sitz ist in Gundelfingen im Breisgau.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind der Handel mit und die Verarbeitung von Naturfasern wie insbesondere Brennesseln, Flachs/Leinen und Hanf, von aus Recycling gewonnenen Fasern, von Rest- und Wertstoffen und von aus derartiger Verarbeitung entstehenden Nebenprodukten, soweit gesetzlich erlaubt. Darin eingeschlossen sind alle Formen von Entwicklung, Produktion und Vermarktung.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken. Sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem 31. Dezember 2013 endet.

(2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre darf im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen auch im Wege der Datenfernübertragung erfolgen. Sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgesehen ist, darf die Information von Aktionären auch ausschließlich per Datenfernübertragung (z.B. Email) erfolgen.

(3) Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 4 Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 74.600,00 Euro (in Worten: vierundsiebzigtausendsechshundert Euro) und ist eingeteilt in 7.460 auf den Namen lautende Aktien zum Nennbetrag von je 10,00 Euro.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31.12.2020 durch Ausgabe bis zu 2.953 neuer auf den Namen lautender Aktien zum Nennbetrag von je 10,00 Euro einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt 29.530,00 Euro (in Worten: Neunundzwanzigtausendfünfhundertdreißig Euro) gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen auf bis zu 104.130 Euro (in Worten: einhundertviertausendeinhundertdreißig Euro) zu erhöhen.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand ist darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5 Aktien

(1) Die Aktien lauten auf die Namen der Aktionäre. Dies gilt auch für junge Aktien aus einer zukünftigen Kapitalerhöhung, sofern der Erhebungsbeschluss keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Namen lautende Aktienurkunden auszustellen, die eine oder mehrere Aktien verkörpern (Sammelurkunde). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 6 Übertragung von Aktien

(1) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienregister auf Mitteilung des bisherigen Inhabers. Der neue Inhaber ist verpflichtet der Gesellschaft seinen Namen, Geburtsdatum und Adresse, möglichst auch die Email-Adresse mitzuteilen.

(2) Geht eine Aktie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über, insbesondere durch Erbfolge, so hat der Nachfolger der Gesellschaft unverzüglich seine Nachfolge nachzuweisen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er besteht aus mindestens einem Mitglied und höchstens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt ggf. den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Gesellschaft wird durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn dieses alleiniges Vorstandsmitglied ist oder wird bzw. durch Aufsichtsratsbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates Prokuristen bestellen.
- (4) Durch Aufsichtsratsbeschluss können einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Rahmen des § 112 AktG).
- (5) Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, haben die Mitglieder des Vorstands eine Emailadresse zur Kommunikation mit den Organen und Aktionären zu unterhalten, deren Inhalt sie in angemessenen zeitlichen Abständen abrufen. Diese Adresse ist dem Vorstandsvorsitzenden und dem Aufsichtsratsvorsitzenden bekannt zu machen.
- (6) Der Vorstand erledigt - wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht - die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Vorstandssitzungen zu fällen sind. Bei Beschlüssen mit gleicher Stimmzahl gilt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt.
- (7) Diese Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der erlassenen Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 10 Vorstandsvergütung

Die Vergütung aller Vorstandsmitglieder beschließt die Hauptversammlung. Eine etwaige auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet. Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern in angemessenem Umfang erstattet.

§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt nicht mitgerechnet wird.

- (3) Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

- (5) Sofern das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, haben die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Emailadresse zur Kommunikation mit den Organen und Aktionären der Gesellschaft zu unterhalten, deren Inhalt sie in dieser Funktion angemessenen zeitlichen Abständen abrufen. Diese Adresse ist dem Vorstandsvorsitzenden und dem Aufsichtsratsvorsitzenden bekannt zu machen.

§ 12 Aufsichtsratsvorsitz

Der Aufsichtsrat wählt jährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald sich eines dieser Ämter erledigt.

§ 13 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Aufsichtsratsmitglieder und den Vorstand ein unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und tunlichst unter Mitteilung der Tagessordnung. Bei Personalentscheidungen, die ein Vorstandsmitglied betreffen, kann die Sitzungsteilnahme des betreffenden Vorstandes vom Aufsichtsrat verweigert werden.
- (2) In jedem Kalenderhalbjahr ist der Aufsichtsrat mindestens einmal einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung, bei Wahlen das Los. Der Vorstand ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift oder unter der bekannt gegebenen Emailadresse in Textform eingeladen werden und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung.
- (4) Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung in Textform abstimmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Außerdem können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch fernmündlich gefasst werden. Diese müssen umgehend per Email an alle Aufsichtsratsmitglieder verteilt werden. Die offizielle Dokumentation erfolgt spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich von

dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen. Er hat den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht, ggf. den Lagebericht und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und hierüber der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Erklärungen des Aufsichtsrates – dieser Paragraph wurde gestrichen

§ 16 Mitwirkungen des Aufsichtsrats bei besonderen Geschäften

Entscheidungen des Vorstandes über folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit die Geschäfte außerhalb eines bereits durch den Aufsichtsrat genehmigten Investitions- und Wirtschaftsplanes liegen:

1. die Errichtung und die Auflösung von Zweigniederlassungen;
2. der Erwerb von Patenten zu einem Preis von mehr als 50.000,00 Euro sowie der Erwerb von Lizenzen zu einem Jahresbetrag von mehr als 50.000,00 Euro außer Lizenzen von Arbeitnehmern;
3. die Erteilung von Prokuren;
4. der Abschluss von Unternehmensverträgen, wie Interessengemeinschaftsverträge, Konsortialverträge, Pacht- und Betriebsüberlassungsverträge, Betriebsführungs- und Organschaftsverträge, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, die derartige Verträge etwa der Zustimmung der Hauptversammlung unterstellen;
5. der Abschluss von Miet- und anderen Verträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Gesellschaft begründen, soweit diese den Betrag von 30.000,00 Euro jährlich übersteigen;
6. die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens im Wert von mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall;
7. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie Bauvorhaben, deren Baukosten mehr als 50.000,00 Euro betragen;
8. die Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, ausgenommen Belastungen bis zu 50.000,00 Euro;
9. die Beteiligung an anderen Unternehmen;
10. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Investitions- und Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Geschäftsjahr;
11. Darlehen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Betrag von 50.000,00 Euro innerhalb eines Geschäftsjahres übersteigen.

§ 17 Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließt die Hauptversammlung. Die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet. Auslagen werden den Aufsichtsratsmitgliedern in angemessenem Umfang erstattet.

§ 18 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 19 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen die folgenden Angelegenheiten:
1. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss, sofern diesen die Hauptversammlung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen selbst festzustellen hat;
 3. die Verwendung des Bilanzgewinns;
 4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 5. die Bestellung der Abschlussprüfer;
 6. Festsetzung der Aufwandsentschädigung und die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes;
 7. Festsetzung der Aufwandsentschädigung und die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (2) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen im übrigen die Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

§ 20 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, in den gesetzlich bestimmten Fällen auch durch den Aufsichtsrat. Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen deutschen Ort der an den öffentlichen Personenverkehr angeschlossen ist, nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat, und darf in Bild und Ton übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das sich weit vom Ort der Versammlung aufhält, darf an ihr im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

(2) Die Einberufung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie durch Benachrichtigung aller Aktionäre durch Email oder auch einfachen Brief erfolgen. Bei Einberufung durch Email oder einfachen Brief gilt der Tag der Absendung als Tag der Bekanntmachung. Die Einberufung muss in der gesetzlichen Frist bekannt gemacht werden. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung den Aktionären bekannt zu machen.

§ 21 Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

(2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse schriftlich oder per Telefax oder Email mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister finden in den letzten 6 Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.

(3) Den zur Teilnahme berechtigten Aktionären werden Stimmkarten zur Hauptversammlung ausgestellt.

(4) Der Aktionär kann sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden und der Gesellschaft spätestens vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden.

§ 22 Stimmrecht

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

§ 23 Versammlungsleitung

Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates, das von diesem bestimmt wird. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht jedes Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Versammlungsablauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt und einzelne Rede- und

Fragebeiträge zu setzen.

§ 24 Abstimmungsverfahren

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so werden die beiden Bewerber mit den erreichten höchsten Stimmenzahlen zur Stichwahl gestellt. Ergibt die Stichwahl eine Stimmgleichheit dieser beiden Bewerber, so entscheidet das Los.
- (4) Jeder Beschluss der Hauptversammlung ist in einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnenden Niederschrift unverzüglich zu protokollieren, sofern nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 25 Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn wird in der Regel an die Aktionäre ausgeschüttet. Die Hauptversammlung kann jede andere gesetzliche zulässige Verwendung beschließen, insbesondere den Bilanzgewinn vorzutragen oder ihn ganz oder teilweise in offene Rücklagen einzustellen.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Wege der Auslegung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 27 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und rein informatorisch per Email an die eingetragenen Aktionäre.

§ 28 Ermächtigung des Aufsichtsrats zu Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 29 Kosten

(1) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, Prüfungskosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zu höchstens 5.000,00 Euro gehen zu Lasten der Gesellschaft.

Die Gesellschaft trägt auch die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, Prüfungskosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Zeichnung und ggf. Erfüllung bis zu höchstens 10% des Kapitalerhöhungsbetrages nebst Agio und Rücklage).

(2) Die vorstehende Regelung kann erst 30 Jahre nach Eintragung der Gesellschaft gestrichen werden.

B e s c h e i n i g u n g
nach § 181 AktG

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut der Satzung hinsichtlich der geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss des Vorstands vom 19.08.2016 sowie mit der Niederschrift über die Hauptversammlung der NFA Naturfaser AG vom 19. August 2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt.

79098 Freiburg im Breisgau, den 5. Oktober 2016
- Notariat 2 Freiburg -

Hofstetter, Notar